

Merkblatt zur Befreiung der Rentenversicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten



Merkblatt

Allgemeines

Seit dem 01.01.2013 unterliegen Dienstnehmende, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom/von der Dienstnehmenden zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 % (bzw. 13,9 % bei geringfügig entlohten Beschäftigten in Privathaushalten) des Entgelts. Es ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Dienstgebers (15 % bei geringfügig entlohten Beschäftigten im gewerblichen Bereich / bzw. 5 % in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 %. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro (Mindestbemessungsgrundlage) zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den/die Dienstnehmende/-n ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (im medizinischen als auch im beruflichen Bereich),
- Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung eines Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (z. B. Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Entgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der/die Dienstnehmende von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Dienstgeber - möglichst mit beiliegendem Formular - schriftlich mitteilen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht ist. Übt der/die Dienstnehmende mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der/die Dienstnehmende alle weiteren und zukünftigen Dienstgeber zu informieren, bei denen eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt wird. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung/-en bindend; sie kann nicht widerrufen werden. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Antragseingangs beim Dienstgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Dienstgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages, meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Dienstgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % (bzw. 5 % bei Beschäftigten in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts - die Zahlung eines Eigenanteils durch den Dienstnehmer entfällt. Dies hat zur Folge, dass der/die Dienstnehmende nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein/-e Dienstnehmer/-in für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen.